



Hygieneplan des Gymnasiums Fridericianum

Schutz vor der Infektion mit COVID-19

- Überarbeitung -

Vorwort

Dieser Hygieneplan ist auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erstellt und dient der Verhütung von Infektionskrankheiten (COVID-19). Er berücksichtigt die Festlegungen des „Plans für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern („Hygieneplan für SARS-CoV-2 mit Wirkung ab 19.04.2021“), die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung vom 8. Januar 2021“ sowie die „Zweite Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule“ vom 15. Februar 2021 und ist Bestandteil der „Unterrichtskonzeption des Gymnasiums Fridericianum für das Schuljahr 2020/2021“.

Trotz der momentan niedrigen Infektionszahlen, insbesondere auch im Kinder- und Jugendalter, bleibt es oberstes Ziel, eine unkontrollierte Infektionsausbreitung zu verhindern.

1. Organisatorische Maßnahmen

Alle am Schulleben Beteiligten sind gehalten, diesen Hygieneplan sowie die Hinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des RKI sorgfältig zu beachten.

Das neuartige Coronavirus ist durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragbar.

Wichtige Maßnahmen zum Infektionsschutz:

- Bei Auftreten von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. **Die beiliegende Handlungsempfehlung (s. Anlage) gibt Hinweise zum Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern mit akuter respiratorischer Symptomatik.**
- Diese gilt für nachfolgende Symptome jeder Schwere:
 - Husten
 - Halsschmerzen
 - Schnupfen
 - Kopf- und Gliederschmerzen
 - Störung des Geruchs-/Geschmackssinns
 - Durchfall/Erbrechen
- **Beim Auftreten der oben genannten Symptome ist ein Arzt aufzusuchen und ein PCR-Test oder ein PoC-Antigentest durchzuführen zu lassen!**
- Im Falle einer Infektion mit COVID-19 ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

- Werden die vorgenannten Testungen nicht durchgeführt, darf die Schule bis zum vollständigen Abklingen der Symptome, mindestens jedoch für 7 Tage bei Symptomfreiheit der beiden letzten Tage dieser Frist, nicht betreten werden.
- Für Schülerinnen und Schüler ist für die Wiederaufnahme in der Schule die Vorlage einer Selbsterklärung zur diagnostischen Abklärung notwendig. (s. Anlage)
- Ein Mindestabstand von 1,5 m ist auf dem gesamten Schulgelände, in allen Räumlichkeiten und auf allen Fluren des Schulgebäudes grundsätzlich einzuhalten.
- Im regulären Präsenzunterricht ist eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m in den Unterrichtsräumen nicht oder schwer umsetzbar und kann demzufolge nicht routinemäßig eingefordert werden.
- In Abschlussklassen soll der Mindestabstand, wo immer möglich, eingehalten werden. Die Planung der Unterrichtsräume der Jahrgangsstufe 12 ermöglicht eine weitgehende Umsetzung dieser Schutzmaßnahme.
- Im Wechselunterricht der Klassen 7-11 gilt es, in den fest definierten und konstanten Lerngruppen den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.
- Es wurden vier verschiedene Lerngruppen definiert:
Gruppe 1: Klasse 5A und 6A
Gruppe 2: Klasse 7A, 7B, 7C, 7D sowie Klasse 8A, 8B, 8C, 8D, 8E
Gruppe 3: Klasse 9A, 9B, 9C, 9D, 9E sowie Klasse 10A, 10B, 10C, 10D, 10E
Gruppe 4: Klasse 11 und 12
Der Unterricht findet innerhalb dieser Lerngruppen statt.
- Die Trennung der vier verschiedenen Gruppen erfolgt durch:
die Festlegung unterschiedlicher Eingänge,
die Zuweisung fester Klassenräume und Sanitärbereiche,
die Festlegung von Pausenbereichen auf dem Schulhof und
die Einrichtung von Gruppentischen in der Mensa.
- Der Unterricht der Gruppen 1-3 findet grundsätzlich in den Klassenräumen statt. Der Unterricht der Gruppe 4 erfolgt nach dem Kursprinzip in den ausgewiesenen Kursräumen.
- In Phasen des Wechselunterrichts ist die Nutzung von Fachräumen nur eingeschränkt und entsprechend des aktuell geltenden Stunden- und Raumplans möglich.
- Grundsätzlich gilt für die Nutzung von Fachräumen,
 - dass diese Räume bei jedem Wechsel gründlich gelüftet werden müssen (s. auch Hinweise zur *Raumhygiene*),
 - dass Schülerinnen und Schülern der Zugang nur in Begleitung durch die jeweilige Fachlehrkraft gestattet ist.
- Für die Nutzung der Fachräume durch die Klassen 5 – 10 gemäß Stunden- und Raumplan gelten die nachfolgenden Festlegungen: Die jeweilige Fachlehrkraft hat die Wahrung des Mindestabstandes und Einhaltung des Wegeplans durch Abholung der Lerngruppe im Klassenraum zu Beginn der Unterrichtsstunde sicherzustellen. Am Ende des Fachunterrichts sind die Schülerinnen und Schüler **vor** dem Klingelzeichen wieder in den Klassenraum zu begleiten.

- Die Nachverfolgbarkeit potenzieller Infektionsketten wird durch die tägliche Dokumentation aller Kolleginnen und Kollegen in Klassenbüchern und Kursheften gewährleistet.
- Die kostenlos zur Verfügung gestellten freiwilligen Selbsttests finden für jeden Schüler, der sich im Präsenzunterricht befindet, zweimal wöchentlich statt. Die Durchführung der Tests erfolgt einmal zum Unterrichtsbeginn der jeweiligen Präsenzwoche und einmal zur Wochenmitte.
- Laut Beschluss der Schulkonferenz vom 19.04.2021 ist die Durchführung der Selbsttests nur im Rahmen des Unterrichts, nicht im häuslichen Umfeld möglich.
- Der Einsatz der Lehrkräfte erfolgt nach den Notwendigkeiten zur Umsetzung der Stundentafel.
- Der Einsatz von Externen sowie die Teilabordnung eigener Lehrkräfte ist möglich, wenn durch Dokumentation des Einsatzes Infektionsketten jederzeit nachvollziehbar sind.

Dies gilt beispielsweise für den Einsatz von:

- Externen im Rahmen der Berufsorientierung und Berufsberatung,
- Referendaren und Referendarinnen,
- Studienleiter und Studienleiterinnen,
- Fachleiterinnen und Fachleitern,
- Mitarbeitende der Schulsozialarbeit, Integrationshelfende,
- Studierende und Praktikanten.

Schulfremde Personen haben sich nach Betreten des Schulgebäudes unverzüglich im Sekretariat anzumelden, um dort ihre Kontaktdaten zu hinterlassen.

Bei Einsatz im Unterricht ist die Anwesenheit im Klassenbuch bzw. im Kursheft zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Name)

- Bei abgeordneten Lehrkräften sollte darauf geachtet werden, dass in der Stammschule innerhalb der zurückliegenden 14 Tage keine Infektionen mit COVID-19 aufgetreten sind.
- Alle Besucher des Gymnasiums Fridericianum bzw. schulfremde Personen haben unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Regelungen zur persönlichen Hygiene einzuhalten.
- Für die Durchführung von Elternversammlungen sind ebenfalls alle bereits genannten Regeln anzuwenden. Gemäß §8 der Corona-Lockerungs-LVO MV können Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit maximal 200 Personen durchgeführt werden oder unter freiem Himmel mit maximal 500 Personen.
Dabei sind Auflagen einzuhalten:
 - Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Gesundheitsbehörde durch die Schulleitung,
 - Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen, ausgenommen Angehörige eines Hausstandes,
 - Sitzplatz für jede teilnehmende Person,
 - Beachtung der hygienischen Anforderungen,
 - Erfassung der Anwesenden in einer Anwesenheitsliste (Vor- und Zuname, vollständige Anschrift, Telefonnummer) unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung
 - Die Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern bei Elternversammlungen ist nicht zulässig.

- Bei Beratungen der Mitwirkungsgruppen ist sicherzustellen, dass keine Vermischung der Gruppen außerhalb der definierten Schülergruppen erfolgt.
- Das Schulgebäude und die Türen der Unterrichtsräume werden ab 7.00 Uhr geöffnet.
- Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen achten Aufsichten auf die Einhaltung der Hygieneregeln im Schulgebäude und auf dem Schulhof.

2. Persönliche Maßnahmen

- Begegnungen mit Mitgliedern anderer definierter Schülergruppen sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren.
- Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln sind weitestgehend zu unterlassen. Das gilt auch für Begrüßungsrituale aller Art.
- Die Hände dürfen das Gesicht und insbesondere die Schleimhäute nicht berühren.
- Die Händehygieneregeln sind einzuhalten: Die Hände müssen regelmäßig und gründlich mindestens 20 Sekunden lang mit Seife gewaschen werden.
- Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge mit größtmöglichem Abstand und am besten wegdrehen.
- Sprechetikette einhalten: kein enger Gesichtskontakt
- Öffentlich zugängliche Gegenstände, wie z.B. Türklinken, Griffe, Handläufe, Fahrstuhlknöpfe, nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Schülerbeförderung und im ÖPNV ist Vorschrift.
- **Zum gegenseitigen Schutz ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung überall auf dem Schulgelände für alle am Schulleben Beteiligten verpflichtend** (Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen zur Eindämmung der Atemwegserkrankungen COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 04.08.2020).
- Lehrkräften und allen an Schule Beschäftigten wird die Nutzung einer Atemschutzmaske gemäß der Corona-Schutzmasken-Verordnung, zum Beispiel einer FFP2-Maske, dringend empfohlen. Dabei sind die Hinweise aus der Betriebsanweisung zum Tragen von FFP2-Masken zu beachten, die allen Beschäftigten ausgehändigt wurden.
- Bei der Betreuung von Schülern im Präsenzunterricht haben Lehrkräfte ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Mit Wirkung zum 08.01.2021 gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht auch für die Schüler. Dabei wird die Nutzung einer medizinischen Gesichtsmaske dringend empfohlen.
- Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:
 - Personen, bei denen entsprechende gesundheitliche Gründe vorliegen
 - Beschäftigte, die sich allein in einem Raum befinden.
- Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann die jeweilige Person für die Dauer eines Kalendertages des Schulgeländes verwiesen werden.

3. Raumhygiene

- Besonders wichtig ist das regelmäßige Lüften der Unterrichtsräume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.
- Das Lüften der Fach- und Unterrichtsräume erfolgt nur unter Aufsicht einer Lehrkraft.
- Während des Unterrichts sollte dieses im zeitlichen Abstand von 20 Minuten durch weites Öffnen der Fenster (Stoßlüften) für etwa 3-5 Minuten erfolgen. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft.
- Nur in den Pausen sollte der Luftaustausch durch Querlüften bei geöffneten Fenstern und Türen erfolgen. Es empfiehlt sich, dies zu Beginn der jeweiligen Pause für ca. 3 Minuten durchzuführen und die Fenster danach wieder zu schließen.
- Die Fachräume sind vor der Benutzung durch eine neue Lerngruppe gründlich zu lüften. Die Fachlehrer des vorhergehenden Unterrichtsblocks öffnen die Fenster deshalb für 3-5 min, sobald die jeweilige Lerngruppe den Fachraum vollständig verlassen hat.
- Da aufgrund der baulichen Gegebenheiten die Lüftung der Fachräume im Neubau erschwert ist, muss die Nutzung dieser Räume auf ein **unbedingt notwendiges Maß** beschränkt werden. Dies gilt besonders für die Klassen 5-10.

3.1 Reinigung

Die hygienische Schulreinigung durch den Reinigungsdienstleister wird mit der Schulleitung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz und der DIN 77400 abgesprochen und umgesetzt.

Folgende Areale müssen täglich besonders gründlich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe sowie der Umgriff der Türen
- Handläufe an Treppen
- Lichtschalter
- Tische
- Sanitäranlagen

Die Reinigung von Computertastaturen, Mäusen, Telefonhörern und Ähnlichem in den Lehrerarbeitsräumen und dem Sekretariat liegt in der Verantwortung des jeweiligen Nutzers.

Unterrichtsmittel wie Tastaturen, Keyboards und Mikroskope, ggf. auch Sportgeräte, sind vor der Benutzung zu reinigen. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Fachlehrer.

3.2 Hygiene im Sanitärbereich

Das Fridericianum verfügt über je eine Mädchen- und eine Jungentoilette im Erdgeschoss sowie im 1. und 2. Obergeschoss. Zusätzlich steht die Behindertentoilette im Untergeschoss für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Toiletten für Lehrkräfte befinden sich im Erdgeschoss, im 1. und 2. OG.

- Den vier verschiedenen Gruppen sind Toilettenräume fest zugewiesen und im Eingangsbereich entsprechend gekennzeichnet:

Gruppe 1: Behinderten-WC im Untergeschoss

Gruppe 2: Jungen- und Mädchen-WC im Erdgeschoss

Gruppe 3: Jungen- und Mädchen-WC im 1. Obergeschoss

Gruppe 4: Jungen- und Mädchen-WC im 2. Obergeschoss

Da es sich dabei um definierte Gruppen handelt, ist eine Begrenzung der Personenzahl im Sanitärbereich nicht erforderlich.

- Die Informationen im Waschbeckenbereich zur Einhaltung der Handhygiene sind zu beachten.
- Alle Toilettenräume verfügen über ausreichend Flüssigseifenspender sowie Einmalhandtücher und diese werden regelmäßig durch den Hausmeister kontrolliert und aufgefüllt.
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden bereitgestellt. Diese Auffangbehälter stehen im Flurbereich vor den jeweiligen Toilettentüren.
- Mit dem benutzten Einmalhandtuch wird der Türgriff zum Flur geöffnet, danach ist das Einmalhandtuch im bereitstehenden Auffangbehälter im Flur zu entsorgen.

4. Infektionsschutz in Pausen

- In den Pausen muss der Mindestabstand zwischen den Mitgliedern unterschiedlicher Gruppen eingehalten werden.
- Die Festlegungen zu den Pausenzeiten und Pausenbereichen sind einzuhalten und werden durch entsprechende Aufsichten abgesichert. Beim Aufenthalt in dem für die jeweilige Gruppe ausgewiesenen Pausenbereich auf dem Schulhof ist die Mund-Nasen-Bedeckung außer beim **Essen und Trinken ebenfalls zu tragen.**
- Die Essenverpflegung findet für alle Klassen wieder statt, allerdings kein Anbieten von Speisen in Buffetform.
- Die Zeiträume der Esseneinnahme durch die verschiedenen Klassenstufen sind einzuhalten:
Gruppe 1 und 2 in der 1. Hofpause,
Gruppe 3 und 4 in der 2. Hofpause.
- Vor dem Betreten der Mensa und nach dem Essen sind die Hände gründlich in den festgelegten Sanitärbereichen zu waschen. Im Mensavorraum steht den Nutzerinnen und Nutzern der Mensa ein Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Vor dem Betreten der Mensa und nach dem Essen sind die Hände gründlich in den festgelegten Sanitärbereichen zu waschen.
- Nach Erhalt ihres Essens nehmen die Schülerinnen und Schüler an den ausgewiesenen Gruppentischen Platz, wo die Mund-Nasen-Bedeckung nur zur Esseneinnahme abgenommen werden darf.
- Der Aufenthalt in der Mensa ist nur für angemeldete Essensteilnehmer möglich.
- Der Kioskverkauf ist weiterhin aus hygienetechnischen Gründen nicht möglich.

5. Infektionsschutz im Sport- und Musikunterricht

- Praktischer Sportunterricht einschließlich Schwimmen finden nicht statt.
- Der Schulhof und das Gelände hinter dem Altbau können für alternative Bewegungsangebote im Rahmen der Notbetreuung für Klasse 5 und 6 genutzt werden.
- In den Klassen- und Musikfachräumen ist das gemeinsame Singen im Unterricht aufgrund fehlenden Abstands ist nicht möglich. Chorproben können grundsätzlich nicht stattfinden.
- Eine Nutzung von Blasinstrumenten ist ebenfalls nicht möglich.
- Keyboards und sonstige Musikinstrumente sind vor jeder Benutzung zu reinigen.

6. Wegeführung

- Zu Unterrichtsbeginn der jeweiligen Gruppe betreten die Schülerinnen und Schüler das Gebäude entsprechend des Wegeplanes durch verschiedene Eingänge und gelangen auf festgelegten Wegen zu ihren Unterrichtsräumen.
- Auch für den Zugang zu den Pausenbereichen auf dem Schulhof gibt es festgelegte Wege.
- Nach Unterrichtsende verlassen die Schülerinnen und Schüler zügig das Schulgebäude über die durch den Wegeplan vorgeschriebenen Ausgänge.

7. Schulsekretariat

- Das Sekretariat wird sowohl von Schülerinnen und Schülern als auch von Lehrkräften einzeln betreten. Dabei ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten.
- Ein Wartebereich im Flur ist markiert.

8. Aufenthaltsräume für Lehrer

- Lehrkräfte haben den Mindestabstand zu Kolleginnen und Kollegen grundsätzlich – auch bei Aufenthalt im Lehrerzimmer, in der Lehrerbibliothek und in den Vorbereitungsräumen – zu wahren.
- Die in den Lehrerzimmern, der Lehrerbibliothek, den Vorbereitungsräumen und in der Schülerbibliothek eingerichteten Arbeitsplätze können ausschließlich bei Einhaltung des Mindestabstandes genutzt werden.
- Die PC-Arbeitsplätze in den Lehrerzimmern und der Lehrerbibliothek entsprechen dem Mindestabstand.
- Die Teeküche ist nur einzeln zu betreten. Jeder ist verpflichtet, benutztes Geschirr unverzüglich heiß zu reinigen.

9. Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher.

Nach den Empfehlungen des RKIs kommt es immer auf das individuelle Risiko an, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von Vorerkrankungen.

Hinweise dazu finden sich auf den Seiten des RKI und der Deutschen Gesellschaft für Kinder und Jugendmedizin https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html
https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2020/200506_SN_SchulbefreiungRisikogruppenfinal_akt_2805.pdf

9. 1 Lehrkräfte

Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe und etwaige Schutzmaßnahmen sind jeweils im Einzelfall auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Im Rahmen der Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes besteht Dienstpflicht. Der entsprechende Einsatz wird durch die Schulleitung geregelt.

Der Einsatz Schwangerer erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des betriebsärztlichen Dienstes.

9.2 Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schülern, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung gehören, können auf Antrag bei der unteren Schulbehörde im Distanzunterricht beschult werden. Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe ist beispielsweise durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Bereits bestehende Anträge können durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden.

Schwangere Schülerinnen fallen unter das Mutterschutzgesetz und sind im Distanzunterricht zu beschulen.

10 Zusätzliche Festlegungen für die Durchführung der Abitur- und MR-prüfungen 2021

siehe Anlage 3

Dieser Hygieneplan wird dem Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben und in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Die Schulleitung
Schwerin, 20.04.2021

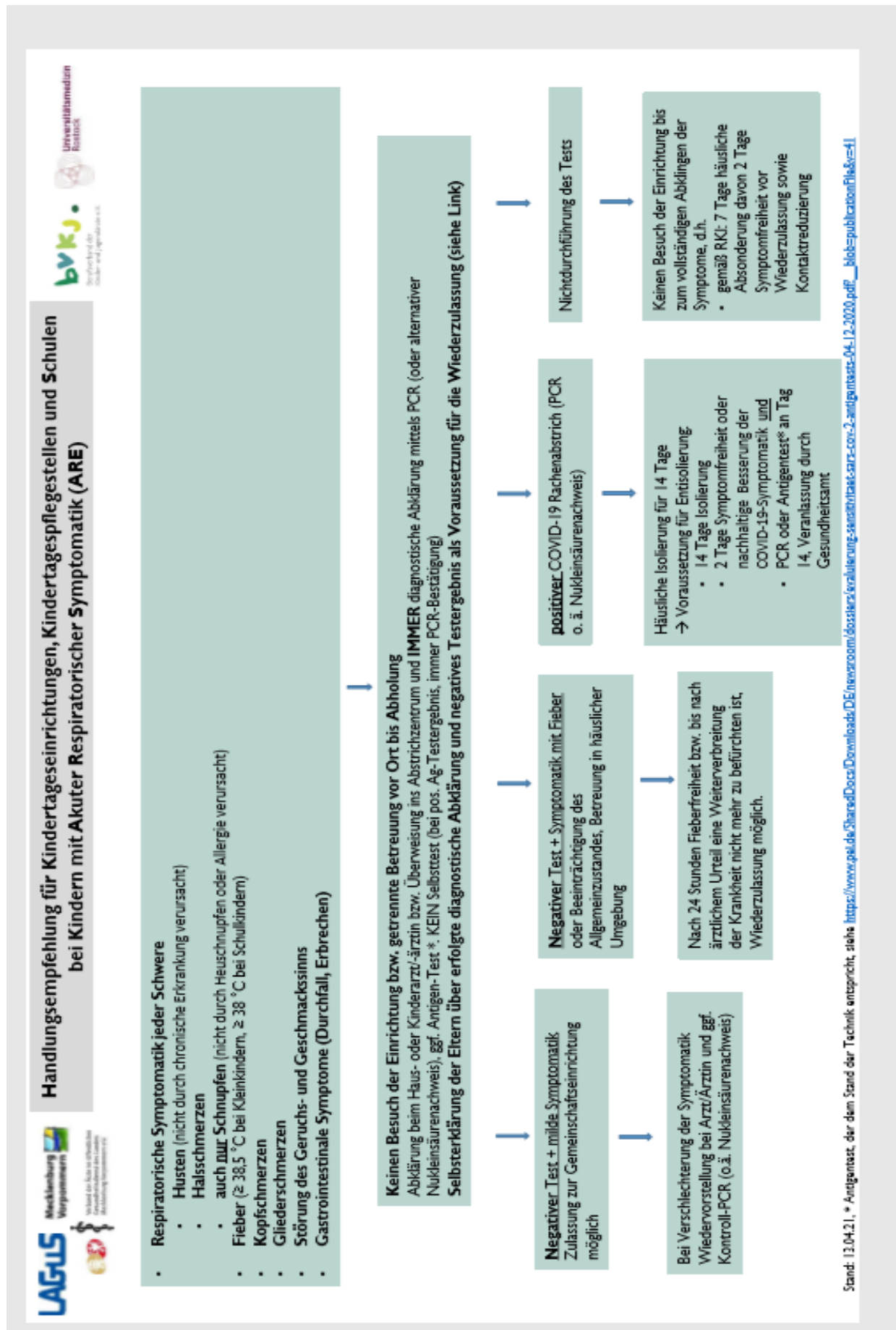
10. Veränderung vom 20.04.2021

3 Anlagen:

Anlage 1 „Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)“, herausgeben vom LAGUS, Stand 13.04.2021

Anlage 2: „Selbsterklärung zur diagnostischen Abklärung einer COVID-19-Symptomatik, Vorlage für die Wiederaufnahme in die Schule“

Anlage 3: Zusätzliche Festlegungen für die Durchführung der Abiturprüfungen 2021 sowie der MR-Prüfung 2021



**Selbsterklärung zur diagnostischen Abklärung einer COVID-19-Symptomatik
Vorlage für die Wiederaufnahme in die Schule**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die COVID-19-Symptome der unten genannten Schülerin / des unten genannten Schülers mit einem dafür zulässigen Test beim Kinder- und Jugendarzt bzw. -ärztin oder in der Hausarztpraxis habe abklären lassen.

DAS TESTERGEBNIS IST NEGATIV AUSGEFALLEN.

Vorname und Name der Schülerin / des Schülers:

Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers:

Datum

Unterschrift
(Elternteil / Erziehungsberechtigte /-berechtigter bzw. volljährige
Schülerin / volljähriger Schüler)

Zur Erläuterung:

Ihre Mithilfe ist erforderlich, um die Ausbreitung des Coronavirus in Einrichtungen der Kindertagesförderung und in Schulen zu verhindern und die Einrichtungen für unsere Kinder so lange wie möglich offen zu halten.

Die Erkrankungshäufigkeit von Kindern am Coronavirus entspricht im Moment der Inzidenz (Neuerkrankungsrate) von Erwachsenen. Ausbrüche mit dem Coronavirus kommen zu 80 % im privaten Umfeld (in den Familien) vor, sodass versucht werden muss, einen Eintrag des Coronavirus aus dem privaten Umfeld in die Einrichtungen zu verhindern.

Kinder, die sich mit dem Coronavirus anstecken, entwickeln mehrheitlich Symptome. Diese können auch ganz mild ausfallen. Das bedeutet, ein Kind kann lediglich Schnupfen als einziges Symptom einer Coronavirus-Erkrankung haben. Studien besagen, dass bei an Corona erkrankten Kindern im Alter von 0 bis 4 Jahren in 23 % und ab 5 Jahren in 30 %, Schnupfen als einziges Symptom vorkommt.

Deshalb ist es wichtig, dass, wenn trotz milder Erkrankungssymptome eine Einrichtung besucht werden soll, ein Corona-Test durchzuführen ist.

Welche Tests sind für die Abklärung von milden Erkrankungssymptomen (wie z. B. Schnupfen, Husten, bei Kindern auch häufiger Magen-Darm-Erkrankungen) in den Arztpraxen bzw. Abstrichzentren möglich?

- PCR-Untersuchung o. ä. Methode für den Nachweis von Virus-Erbmaterial (dies ist die sicherste Diagnostikmethode);
- PEI-(Paul-Ehrlich-Institut)-gelisteter Antigentest (Schnelltest), der von geschultem Personal in der Arztpraxis durchgeführt wird;
- Laien-Selbsttests sind für die endgültige diagnostische Abklärung von Symptomen und für die Wiederezulassung in die Gemeinschaftseinrichtung NICHT geeignet.

Wo bekomme ich diesen Test?

- Die Testung muss durch Ihren behandelnden Arzt oder Ihre behandelnde Ärztin (Kinder- oder Hausarztpraxis) veranlasst werden.
- Bitte melden Sie sich telefonisch in der Arztpraxis.
- Die Testung wird in der Arztpraxis durchgeführt; ggf. kann auch die Überweisung an ein Abstrichzentrum erfolgen.
- Die Testzentren in MV für die Bürgertestung (z.B. Apotheken) dürfen diese Testung nicht durchführen.

Zusätzliche Festlegungen für die Durchführung der Abiturprüfungen 2021 sowie der MR-Prüfung 2021

Grundlage dafür bilden neben den bereits genannten Verordnungen auch die Abiturprüfungsverordnung vom 19.02.2019 in der geltenden Fassung und die Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung vom 24.07.2020 in der geltenden Fassung.

Die Durchführung der Abiturprüfungen besitzt oberste Priorität.

Aus diesem Grund erfolgt die nachfolgend beschriebene Spezifizierung von Corona-Schutzmaßnahmen.

Grundsätzliche Festlegungen

Zu Beginn einer jeden Prüfung sind die Schülerinnen und Schüler darüber zu belehren, dass der Hygieneplan für SARS-CoV-2 vorsieht, dass bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik betroffene Personen die Schule nicht betreten dürfen.

Eine vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne ist ein hinreichender Grund für eine Nichtteilnahme an der Prüfung.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers eine räumlich abgeschirmte Durchführung der Prüfung unter Einhaltung der Aufsichts- und Hygienerfordernisse organisiert werden.

Vor dem Beginn jeder Prüfung besteht für Prüfungsteilnehmer - vorbehaltlich anderslautender Festlegungen des kommenden Bundesinfektionsschutzgesetzes - die Möglichkeit, eine freiwillige Corona-Selbsttestung durchzuführen.

Organisatorische Festlegungen

Am Gymnasium Fridericianum Schwerin werden parallel die schriftlichen Abiturprüfungen des Fridericianums, der Freien Waldorfschule Schwerin sowie des Abendgymnasiums Schwerin durchgeführt.

Aufgrund der Priorität des Gesundheits- und Infektionsschutzes für Schülerinnen und Schüler gilt eine strikte Trennung dieser drei Schüler- und Lehrergruppen.

In Ergänzung des bereits bestehenden Raum- und Wegeplanes sind folgende Festlegungen einzuhalten:

- Zugang für Schüler des Fridericianums zu den Prüfungsräumen ausschließlich durch den Hintereingang des Neubaus durch das Treppenhaus des Neubaus, ebenso beim Verlassen des Schulgebäudes
- Zugang für Schüler und Lehrkräfte der Freien Waldorfschule Schwerin ausschließlich durch den Seiteneingang der Mensa, ebenso beim Verlassen des Schulgebäudes
- Zugang für Schüler und Lehrkräfte des Abendgymnasiums Schwerin ausschließlich durch den Haupteingang 2, ebenso beim Verlassen des Schulgebäudes
- ausschließliche Nutzung der den einzelnen Kursen und Schulen fest zugewiesenen Toiletten gemäß prüfungsspezifischem Detailplan zu festgelegten Zeiten
- Die Prüfungsräume werden gemäß den grundsätzlich geltenden Regeln vorbereitet.
- Alle Lehrkräfte sind über die Einhaltung der Abstands- und Lüftungsregeln am 20.04.2021 belehrt.
- Für das Ablegen der Garderobe und persönlichen Gegenstände werden im Eingangsbereich aller Prüfungsräume eindeutig erkennbare Bereiche ausgewiesen.
- Für jeden Prüfungsteilnehmer wird am Tag vor der Prüfung ein individueller Arbeitsplatz mit den benötigten Materialien (Wörterbücher etc.) vorbereitet.
- Die aufsichtsführenden Lehrkräfte führen vor dem Austeilen der Prüfungsaufgaben eine gründliche Handreinigung durch.
- Bei der Durchführung von Experimenten sind die Experimentierplätze und -geräte nach jedem Nutzer in geeigneter Weise zu reinigen. Das gilt auch für den Informatikbereich.